

## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe** (Beschluss – Nr.: 59 - 12 - 2006)

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda erlässt aufgrund der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329; zuletzt geändert durch G. v. 14.09.2001; GVBl. S. 259) sowie den Bestimmungen § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG – vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301; zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.07.1999, GVBl. S. 437) und den §§ 20 und 37 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – ThürKGG – vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232, zuletzt geändert durch G. v. 14.09.2001, GVBl. S. 257) folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde Witterda erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung

- a) die Gemeinde Witterda nach § 9 Abs. 1 AbwAG i. V. mit § 7 ThürAbwAG selbst abgabepflichtig ist (Einleitung von Teilortskanalisation).
- b) die Gemeinde Witterda nach § 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG i. V. mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleitens abgabepflichtig ist (Kleineinleiter).

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Abgabeschuld**

Die Abgabeschuld entsteht am 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig im Sinne dieser Satzung ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte im Sinne des Satzes 1 eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemaßstab**

- 1) Die Abgabe für Wohngrundstücke wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der gemeldeten Einwohner (Hauptwohnsitz) ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten

ist. Entsprechend § 8 Abs. 1 AbwAG wird dabei jede Person min 0,5 Schadeinheit bewertet.

- 2) Für die Einleitung von nicht aus Haushalten stammenden, aber ähnlich verschmutztem Abwasser werden je 45 cbm/Jahr Schmutzwasser (zugeführte Wassermenge) 0,5 Schadeinheit zugrunde gelegt.

### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 AbwAG ab 01.01.1997:

35,79 EUR (70,00 DM) pro Schadeinheit und Jahr bzw  
17,90 EUR (35,00 DM) pro Einwohner (0,5 Schadeinheiten) und Jahr.

### **§ 7 Abgabebefreiung**

Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für die die Gemeinde Witterda nach § 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG i. V. m. § 7 ThürAbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abgabe befreit, wenn es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein bekannten Regeln der Technik entspricht und eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist.

Eine Abgabebefreiung kann nur mit entsprechendem schriftlichem Antrag erfolgen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Satzung für die Erhebung eine Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe der Gemeinde Witterda vom 20. März 2003 außer Kraft.

Witterda, den 15. Juni 2012

gez. Koch  
Bürgermeister